

Allgemeine Verkaufs- und Lieferkonditionen der NORWE GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt.
- 1.2 Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs.1 BGB.
- 1.3 Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.

§ 2 Angebot/Bestellung

- 2.1 Sofern unsere Angebote keine eindeutige Bindungsfrist enthalten, erfolgen diese unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung an den Besteller dar, eine entsprechende Bestellung vorzunehmen.
Eine an uns gerichtete Bestellung stellt in diesem Fall ein bindendes Angebot des Bestellers dar. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl binnen zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder Zusendung der bestellten Ware annehmen.
Sofern unsere Angebote mit Bindungswirkung (Bindungsfrist) abgegeben werden, erfolgt der Vertragsschluss unmittelbar durch die Bestellung des Kunden.
- 2.2 Alle generellen Angaben zu unseren Produkten, insbesondere im Internet unter www.norwe.de, sind unverbindlich. Änderungen der Liefergegenstände durch technische Weiterentwicklungen behalten wir uns vor, solange sie zumutbar sind und den Vertragszweck nicht gefährden. Wir weisen darauf hin, dass die Darstellungen von Produkten aufgrund technischer Weiterentwicklungen zum tatsächlichen Zustand abweichen können.
- 2.3 Technische Daten Dritter (z.B. UL-Karten, Materialkenndaten) dienen nur zur Information und können sich jederzeit auch ohne Anündigung unsererseits ändern.
- 2.4 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor.
- 2.5 Sofern wir Gegenstände nach Zeichnungen oder Mustern, die uns vom Besteller übergeben werden, zu liefern haben, hat der Besteller uns gegenüber dafür einzustehen, dass durch die Herstellung und Lieferung der Gegenstände Urheber- oder Schutzrechte Dritter irgendwelcher Art nicht verletzt werden. Bei etwaigen Verletzungen solcher Rechte hat uns der Besteller von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 3 Preise und Zahlung

- 3.1 Preise gelten ab Werk Bergneustadt ausschließlich Verpackung und zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Kosten der Verpackung sowie die Mehrwertsteuer werden gesondert in Rechnung gestellt. Wir behalten uns die Nachforderung der Mehrwertsteuer in den Fällen der Befreiung vor, wenn der Freistellungsbescheid nicht innerhalb von 4 Wochen vorliegt.
- 3.2 Wir werden die auf der Grundlage des Auftrags zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung bzw. eine Preissenkung kommen in Betracht, wenn sich z.B. die den Kalkulationen zugrunde liegenden tariflichen Lohnkosten, die Kosten für die Beschaffung von Energie oder den Transport ändern. Entsprechende Erhöhungen werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Steigerungen bei einer Kostenart werden nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Entsprechendes gilt für Kostensteigerungen in einem Bereich, wenn in anderen Bereichen Kostensteigerungen eingetreten sind.
Angemessene Teillieferungen sowie zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen bis ± 10 % sind zulässig.
- 3.3 Bei Bestellungen auf Abruf beträgt die maximale Abrufzeit 1 Jahr ab Auftragserteilung. Nach Ablauf von 12 Monaten wird ungeachtet der bisherigen Abrufmenge die bestellte Ware ausgeliefert und die gesamte Restauftragssumme zur sofortigen Zahlung in Rechnung gestellt.
- 3.4 Der Mindestbestellwert pro Bestellposition beträgt 120 € und der Mindestwert je Einzelabruf bei mehreren Liefereinteilungen 500 €.
- 3.5 Unsere Rechnungen werden grundsätzlich online erstellt. Der Besteller hat sicherzustellen, dass eine zustellungsfähige Adresse vorliegt. Änderungen der Adresse sind unverzüglich an: rechnung@norwe.de zu richten.
- 3.6 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Wir weisen darauf hin, dass wir bei Vereinbarung von Vorkasse erst nach Zahlungseingang mit der Produktion der Liefergegenstände beginnen. Die vereinbarten Lieferfristen verlängern sich entsprechend. Der Abzug von Skonto ist nicht zulässig. Zahlungen werden stets auf die ältesten noch offenen Rechnungen verrechnet. Bankgebühren werden mit einer Pauschale je Rechnung berücksichtigt. Zahlung per Scheck wird ausgeschlossen.
- 3.7 Sämtliche im Zusammenhang mit der Erstellung von Formen entstehenden Kosten, sind zu 50 % bei Auftragserteilung und 50 % bei Ausfallmusterlieferung sofort netto zahlbar.
- 3.8 Bei Zahlungseinstellung oder Insolvenz des Bestellers ist die Kaufpreisforderung sofort fällig. Fälligkeitszinsen werden gemäß § 353 HGB in Höhe von 5 % berechnet. Sofern der Besteller in Zahlungsverzug kommt, werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 3.9 Für den Fall, dass der Besteller den Auftrag vor Fertigstellung des Produktes nach § 648 BGB ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes storniert, sind wir dazu berechtigt, dem Besteller als pauschale Entschädigung 10% der Auftragssumme zu berechnen. Uns bleibt der Nachweis einer höheren Vergütung entsprechend den Vorgaben des § 648 BGB vorbehalten. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass im konkreten Fall gemäß § 649 BGB ein niedrigerer Betrag als der pauschalierte zu vergüten ist. Die Berechtigung zur Einforderung der in Satz 1 genannten Pauschale besteht auch für den Fall einer unberechtigten Abnahme des Bestellers von einem Produktkauf, wobei uns alle darüber hinausgehenden vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche ausdrücklich vorbehalten bleiben.
- 3.10 Gegenüber unseren Rechnungen kann nur mit von uns anerkannten, unbestrittenen oder bereits gerichtlich festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet werden.
- 3.11 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Einrichtungselemente

- 4.1 Die von uns zur Erfüllung von Aufträgen hergestellten Einrichtungselemente für Spritzgießformen und Bestückungseinrichtungen verbleiben in unserem Eigentum und Besitz.
- 4.2 Die Einrichtungselemente werden für die Dauer von 2 Jahren nach Produktionsende für die Fertigung bereitgehalten. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Einrichtungselemente nach Ablauf von 2 Jahren aus der laufenden Pflege genommen und für weitere 5 Jahre gelagert. Nach Ablauf dieser Fristen fallen zusätzliche Kosten zu Lasten des Bestellers bei Wiederaufnahme der Produktion an.

§ 5 Lieferung

- 5.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, sowie in Fällen höherer Gewalt und Streikausperrung.
- 5.2 Der Versand unserer Waren erfolgt ausdrücklich auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Mit Verlassen unseres Hauses geht die Gefahr für die bestellte Ware auf den Besteller über. Im Falle einer Abholung durch den Besteller geht die Gefahr zum Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

§ 6 Gewährleistung – Haftung

- 6.1 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seiner nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit unverzüglich nachgekommen ist. Sofern nicht eine abweichende Norm im Angebot angegeben, gelten für Toleranzen die zulässigen Abweichungen nach DIN 16742 (Stand 10/2013) und DIN ISO 2768.
- 6.3 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der gelieferten Sache vorliegt, sind wir berechtigt, wahlweise den Mangel zu beseitigen oder Ersatz zu liefern. Schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.4 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 6.5 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 6.6 Sofern dem Besteller Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs. 3 auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 6.7 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.8 Sofern unsere Produkte zum Einbau in sicherheitsrelevante Bereiche bestimmt sind, hat uns dies der Besteller vor Vertragsabschluss mitzuteilen, damit unter Umständen eine höhere Produkthaftpflichtversicherung abgeschlossen werden kann. Sofern dies nicht geschieht, stellt der Kunde uns sämtliche hieraus entstehende Ansprüche Dritter im Innenverhältnis frei.
- 6.9 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 6.10 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben.
- 6.11 Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Lieferung der mangelhaften Sache.

§ 7 Gesamthaftung

- 7.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 7.2 Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung, Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 7.3 Sofern die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Wir sind berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen, falls sich der Besteller vertragswidrig verhält. In der Rücknahme der gelieferten Sache liegt ein Rücktritt vom Vertrag.
- 8.2 Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- 8.3 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns, in Höhe des mit uns vereinbarten Rechnungsbetrages einschließlich Mehrwertsteuer, ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die gelieferte Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungenstellung vorliegt.
- 8.4 Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Sache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der gelieferten Sache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die gelieferte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der gelieferten Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Das Selbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt.
- 8.5 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt.

§ 9 Geheimhaltung

- 9.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 9.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der erheberrechtlichen Bestimmung zulässig.
- 9.3 Der Besteller darf nur aufgrund vorheriger schriftlicher Zustimmung mit seiner Geschäftsverbindung zu uns werben.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- 10.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechtes.
- 10.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Bergneustadt.
- 10.3 Gerichtsstand ist Gummersbach.
- 10.4 Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, oder sollte der auf ihrer Grundlage abgeschlossene Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferkonditionen der NORWE GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt.
- 1.2 Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs.1 BGB.
- 1.3 Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.

§ 2 Angebot/Bestellung

- 2.1 Sofern unsere Angebote keine eindeutige Bindungsfrist enthalten, erfolgen diese unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung an den Besteller dar, eine entsprechende Bestellung vorzunehmen. Eine an uns gerichtete Bestellung stellt in diesem Fall ein bindendes Angebot des Bestellers dar. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl binnen zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder Zusendung der bestellten Ware annehmen. Sofern unsere Angebote mit Bindungswirkung (Bindungsfrist) abgegeben werden, erfolgt der Vertragsschluss unmittelbar durch die Bestellung des Kunden.
- 2.2 Alle generellen Angaben zu unseren Produkten, insbesondere im Internet unter www.norwe.de, sind unverbindlich. Änderungen der Liefergegenstände durch technische Weiterentwicklungen behalten wir uns vor, solange sie zumutbar sind und den Vertragszweck nicht gefährden. Wir weisen darauf hin, dass die Darstellungen von Produkten aufgrund technischer Weiterentwicklungen zum tatsächlichen Zustand abweichen können.
- 2.3 Technische Daten Dritter (z.B. UL-Karten, Materialkenndaten) dienen nur zur Information und können sich jederzeit auch ohne Ankündigung unsererseits ändern.
- 2.4 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor.
- 2.5 Sofern wir Gegenstände nach Zeichnungen oder Mustern, die uns vom Besteller übergeben werden, zu liefern haben, hat der Besteller uns gegenüber dafür einzustehen, dass durch die Herstellung und Lieferung der Gegenstände Urheber- oder Schutzrechte Dritter irgendwelcher Art nicht verletzt werden. Bei etwaigen Verletzungen solcher Rechte hat uns der Besteller von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 3 Preise und Zahlung

- 3.1 Preise gelten ab Werk Bergneustadt ausschließlich Verpackung und zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Kosten der Verpackung sowie die Mehrwertsteuer werden gesondert in Rechnung gestellt. Wir behalten uns die Nachforderung der Mehrwertsteuer in den Fällen der Befreiung vor, wenn der Freistellungsbescheid nicht innerhalb von 4 Wochen vorliegt.
- 3.2 Wir werden die auf der Grundlage des Auftrags zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung bzw. eine Preissenkung kommen in Betracht, wenn sich z. B. die den Kalkulationen zugrunde liegenden tariflichen Lohnkosten, die Kosten für die Beschaffung von Energie oder den Transport ändern. Entsprechende Erhöhungen werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Steigerungen bei einer Kostenart werden nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Entsprechendes gilt für Kostensenkungen in einem Bereich, wenn in anderen Bereichen Kostensteigerungen eingetreten sind. Angemessene Teillieferungen sowie zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen bis $\pm 10\%$ sind zulässig.
- 3.3 Bei Bestellungen auf Abruf beträgt die maximale Abrufzeit 1 Jahr ab Auftragserteilung. Nach Ablauf von 12 Monaten wird ungeachtet der bisherigen Abrufmenge die bestellte Ware ausgeliefert und die gesamte Restauftragssumme zur sofortigen Zahlung in Rechnung gestellt.
- 3.4 Der Mindestbestellwert pro Bestellposition beträgt 120 € und der Mindestwert je Einzelabruf bei mehreren Liefereinteilungen 500 €.
- 3.5 Unsere Rechnungen werden grundsätzlich online erstellt. Der Besteller hat sicherzustellen, dass eine zustellungsfähige Adresse vorliegt. Änderungen der Adresse sind unverzüglich an: rechnung@norwe.de zu richten.

- 3.6 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Wir weisen darauf hin, dass wir bei Vereinbarung von Vorkasse erst nach Zahlungseingang mit der Produktion der Liefergegenstände beginnen. Die vereinbarten Lieferfristen verlängern sich entsprechend. Der Abzug von Skonto ist nicht zulässig. Zahlungen werden stets auf die ältesten noch offenen Rechnungen verrechnet. Bankgebühren werden mit einer Pauschale je Rechnung berücksichtigt. Zahlung per Scheck wird ausgeschlossen.
- 3.7 Sämtliche im Zusammenhang mit der Erstellung von Formen entstehenden Kosten, sind zu 50 % bei Auftragserteilung und 50 % bei Ausfallmusterlieferung sofort netto zahlbar.
- 3.8 Bei Zahlungseinstellung oder Insolvenz des Bestellers ist die Kaufpreisforderung sofort fällig. Fälligkeitszinsen werden gemäß § 353 HGB in Höhe von 5 % berechnet. Sofern der Besteller in Zahlungsverzug kommt, werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 3.9 Für den Fall, dass der Besteller den Auftrag vor Fertigstellung des Produktes nach § 648 BGB ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes storniert, sind wir dazu berechtigt, dem Besteller als pauschale Entschädigung 10% der Auftragssumme zu berechnen. Uns bleibt der Nachweis einer höheren Vergütung entsprechend den Vorgaben des § 648 BGB vorbehalten. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass im konkreten Fall gemäß § 649 BGB ein niedrigerer Betrag als der pauschalierte zu vergüten ist. Die Berechtigung zur Einforderung der in Satz 1 genannten Pauschale besteht auch für den Fall einer unberechtigten Abstandnahme des Bestellers von einem Produktkauf, wobei uns alle darüber hinausgehenden vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche ausdrücklich vorbehalten bleiben.
- 3.10 Gegenüber unseren Rechnungen kann nur mit von uns anerkannten, unbestrittenen oder bereits gerichtlich festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet werden.
- 3.11 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Einrichtungselemente

- 4.1 Die von uns zur Erfüllung von Aufträgen hergestellten Einrichtungselemente für Spritzgiessformen und Bestückungseinrichtungen verbleiben in unserem Eigentum und Besitz.
- 4.2 Die Einrichtungselemente werden für die Dauer von 2 Jahren nach Produktionsende für die Fertigung bereitgehalten. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Einrichtungselemente nach Ablauf von 2 Jahren aus der laufenden Pflege genommen und für weitere 5 Jahre gelagert. Nach Ablauf dieser Fristen fallen zusätzliche Kosten zu Lasten des Bestellers bei Wiederaufnahme der Produktion an.

§ 5 Lieferung

- 5.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, sowie in Fällen höherer Gewalt und Streikaussperrung.
- 5.2 Der Versand unserer Waren erfolgt ausdrücklich auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Mit Verlassen unseres Hauses geht die Gefahr für die bestellte Ware auf den Besteller über. Im Falle einer Abholung durch den Besteller geht die Gefahr zum Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

§ 6 Gewährleistung – Haftung

- 6.1 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seiner nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit unverzüglich nachgekommen ist.
- 6.2 Sofern nicht eine abweichende Norm im Angebot angegeben, gelten für Toleranzen die zulässigen Abweichungen nach DIN 16742 (Stand 10/2013) und DIN ISO 2768.
- 6.3 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der gelieferten Sache vorliegt, sind wir berechtigt, wahlweise den Mangel zu beseitigen oder Ersatz zu liefern. Schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.4 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- 6.5 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 6.6 Sofern dem Besteller Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs. 3 auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 6.7 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.8 Sofern unsere Produkte zum Einbau in sicherheitsrelevante Bereiche bestimmt sind, hat uns dies der Besteller vor Vertragsabschluss mitzuteilen, damit unter Umständen eine höhere Produkthaftpflichtversicherung abgeschlossen werden kann. Sofern dies nicht geschieht, stellt der Kunde uns sämtliche hieraus entstehende Ansprüche Dritter im Innenverhältnis frei.
- 6.9 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 6.10 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben.
- 6.11 Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Lieferung der mangelhaften Sache.

§ 7 Gesamthaftung

- 7.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 7.2 Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung, Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 7.3 Sofern die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Wir sind berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen, falls sich der Besteller vertragswidrig verhält. In der Rücknahme der gelieferten Sache liegt ein Rücktritt vom Vertrag.
- 8.2 Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- 8.3 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns, in Höhe des mit uns vereinbarten Rechnungsendbetrages einschließlich Mehrwertsteuer, ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die gelieferte Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- 8.4 Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Sache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der gelieferten Sache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die gelieferte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der gelieferten Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Das Selbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt.

- 8.5 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt.

§ 9 Geheimhaltung

- 9.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 9.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmung zulässig.
- 9.3 Der Besteller darf nur aufgrund vorheriger schriftlicher Zustimmung mit seiner Geschäftsverbindung zu uns werben.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- 10.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechtes.
- 10.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Bergneustadt.
- 10.3 Gerichtsstand ist Gummersbach.
- 10.4 Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, oder sollte der auf ihrer Grundlage abgeschlossene Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Stand: Februar 2019